**Kennziffer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Zweite Teilprüfung der Fortbildungsprüfung**

**zum Verwaltungsfachwirt / zur Verwaltungsfachwirtin**

**am 23. März 2020**

**Prüfungsfach: Soziale Sicherung**

**Dauer: 240 Minuten**

**Hilfsmittel: VSV/DVP/VSV-Auf**

**nichtprogrammierbarer Taschenrechner**

**Anlage: Regelbedarftabelle 2019 / 2020**

**PRÜFUNGSHINWEISE: BITTE VOR DER BEANTWORTUNG DER AUFGABEN   
DURCHLESEN!**

Die Prüfungsarbeit besteht aus einem Sachverhalt mit Bearbeitungshinweisen und vier Aufgaben.

Vor Beginn der Bearbeitungszeit stehen Ihnen ca. fünf Minuten zum Durchlesen der Prüfungsarbeit zur Verfügung. Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an die Aufsicht. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Der genaue Beginn der Bearbeitungszeit sowie deren Ende werden von der Aufsicht bekannt gegeben.

Die für jede Aufgabe erreichbare Punktzahl ist angegeben. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten. Die Lösungen sind auf dem vom Verwaltungsseminar zur Verfügung gestellten Papier anzufertigen.

**Es sind nur die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden.**

**Am Ende der Bearbeitungszeit sind alle von Ihnen erstellten Lösungsblätter und der Aufgabensatz abzugeben.**

Auf die sich aus Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen oder einem Rücktritt während der Prüfung ergebenden Folgen werden Sie nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht (§§ 21 und 22 der einschlägigen Prüfungsordnung).

**Sachverhalt**

Folgende Personen leben in einem gemeinsamen Haushalt:

**Herr Deniz Riaz** (27 Jahre; ledig) besitzt die afghanische Staatsangehörigkeit. Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde er im Jahr 2014 als Asylberechtigter anerkannt. Er besitzt eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.

Seit vier Jahren lebt Herr Riaz mit Frau Bärbel Fuchs (21 Jahre) zusammen. Sie sind seit Juni 2015 verlobt und beabsichtigen nunmehr im Laufe des Monats Mai 2020 zu heiraten. Im Haushalt befindet sich auch das gemeinsame Kind Lena (3 Jahre).

Bisher hat Herr Riaz keine Berufsausbildung absolviert. Er arbeitet als Küchenhelfer in einem Restaurant auf der Burg Frankenstein außerhalb von Darmstadt. Das Bruttoerwerbseinkommen beläuft sich auf monatlich 1.080,00 Euro. Die Lohnsteuer sowie die Arbeitnehmerpflichtbeiträge zur Sozialversicherung betragen 21,00 Euro, als Leistung zur Arbeitsförderung erhält er 195,00 Euro.

Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die einfache Wegstrecke beträgt 25 Kilometer, benutzt Herr Riaz bei durchschnittlich 16 Fahrten im Monat seinen Pkw Fiat Panda (Baujahr 2001 mit einer Fahrleistung von etwa 190.000 Kilometer). Für die An- und Abfahrt zur Arbeitsstätte besteht keine annehmbare Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Jährlich zahlt Herr Riaz 288,00 Euro an KFZ-Haftpflichtversicherung.

Da Herr Riaz seine Arbeitsbekleidung selbst beschaffen und reinigen muss, entstehen ihm hierfür Kosten von monatlich 23,00 Euro.

Seit Jahren leidet Herr Riaz an einer Nierenerkrankung. Nach den Feststellungen des Gesundheitsamtes muss er deshalb eine spezielle Dialysekrankenkost konsumieren.

Außer einem recht bescheidenen Hausrat und dem Pkw hat Herr Riaz noch ein Sparbuch auf seinen Namen bei der Sparkasse abgeschlossen. Auf dem Konto befinden sich derzeit ca. 8.000,00 Euro, die er vor drei Monaten für zwei Jahre fest angelegt hat.

**Frau Bärbel Fuchs** (ledig; deutsche Staatsangehörige) verließ vor drei Jahren die Hauptschule mit einem ausgesprochen schlechten Abschlusszeugnis. Sie arbeitet derzeit in einer Drogerie als Minijobberin und erzielt aus diesem Beschäftigungsverhältnis ein Bruttoerwerbseinkommen von monatlich 400,00 Euro.

Aktuell befindet sich Frau Fuchs im vierten Schwangerschaftsmonat.

**Lena Fuchs** ist das Kind von Herrn Riaz und von Frau Fuchs. Die Familienkasse gewährt für die Tochter Lena Kindergeld von monatlich 204,00 Euro.

Bei der Commerzbank wird für Lena ein Sparkonto geführt. Das Guthaben beträgt aktuell 5.412,00 Euro.

**Frau Claudia Sauer** (26 Jahre; Schwester der Frau Fuchs) hat sich vor sieben Monaten von ihrem Ehemann getrennt und ist zu ihrer Schwester gezogen. Frau Sauer ist seit November 2019 arbeitslos und verfügt über kein Vermögen. Die Bundesagentur für Arbeit gewährt zu ihren Gunsten Arbeitslosengeld nach SGB III in Höhe von monatlich 810,00 Euro.

Die im Modautaler Ortsteil Neunkirchen (Landkreis Darmstadt - Dieburg) gelegene   
75 m² große Wohnung wurde von beiden Leistungsempfängern - Herrn Riaz und Frau Fuchs - gemeinsam vor drei Jahren gemietet. Gemäß Mietvertrag wird eine Nettomiete von monatlich 460,00 Euro zur Zahlung fällig. Des Weiteren sind umlagefähige Betriebskosten, die monatlich 224,00 Euro betragen, an den Vermieter zu entrichten. Dieser Betrag beinhaltet auch die Kosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung in Höhe von 92,00 Euro und 36,00 Euro.

Wegen der seit längerer Zeit angespannten finanziellen Situation bestehen gegenüber dem Vermieter Zahlungsrückstände von 1.750,00 Euro. Sie beziehen sich auf die Monate September 2019 bis Januar 2020. Mit Schreiben vom 10. Januar 2020 forderte der Vermieter Herrn Riaz und Frau Fuchs auf, den genannten Betrag unverzüglich zu überweisen. Sollte innerhalb von zwei Wochen keine entsprechende Überweisung erfolgen, wird die fristlose Kündigung des bestehenden Mietvertrages ausgesprochen.

Am 3. Februar 2020 beantragten Herr Riaz und Frau Fuchs bei dem zuständigen Jobcenter die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Des Weiteren wurde zwecks Vermeidung einer drohenden Wohnungslosigkeit die Übernahme der rückständigen Mieten von 1.750,00 Euro beantragt.

**Bearbeitungshinweise:**

1. Begründen Sie Ihre Antworten ausführlich und geben Sie die relevanten Rechtsgrundlagen an.
2. Zuständigkeiten sind nicht zu prüfen.
3. Die Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser sind jeweils angemessen.
4. Bei Vorliegen der Notwendigkeit für eine Dialysekrankenkost beträgt der monatliche Ernährungsmehraufwand 60,00 Euro.
5. Ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungserlaubnis nach   
   § 28 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (Angehöriger eines/einer Deutschen) sind   
   nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

**Aufgabe 1**

Führen Sie aus, welche Personen zu dem leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne des SGB II / SGB XII gehören. Prüfen Sie anschließend, welche dieser Personen wie eine Gemeinschaft bilden.

**18 Punkte**

**Aufgabe 2**

Ermitteln Sie den Leistungsanspruch für den von Herrn Riaz und Frau Fuchs am 3. Februar 2020 gestellten Antrag.

Führen Sie aus, ob und ggf. in welchem Umfang im Monat Februar 2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren waren.

(Bedarfsermittlung 12 Punkte, Einkommen 16 Punkte, Gegenüberstellung 9 Punkte, Vermögen 10 Punkte, Leistungserbringung 3 Punkte)

**50 Punkte**

**Aufgabe 3**

Erläutern Sie, ob der gegenüber dem Vermieter rückständige Betrag von 1.750,00 Euro zwecks Abwendung einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages im Rahmen des SGB II übernommen werden kann.

**20 Punkte**

**Aufgabe 4**

Beschreiben Sie die Verpflichtungen und das erforderliche Verfahren in Bezug einer Arbeitstätigkeit zum Erwerb des erforderlichen Lebensunterhaltes durch Herrn Riaz und Frau Fuchs.

Nennen Sie die evt. Rechtsfolgen.

**12 Punkte**

**100 Punkte**

